

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Bezahlkarte für Geflüchtete in Thüringen – Teil IV

In Thüringen haben eine Reihe von Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte) die Bezahlkarte für Geflüchtete eingeführt. Dabei nutzen die Kommunen Spielräume zu eigenen Gestaltungsmöglichkeiten. Dies führt hinsichtlich der Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen der Bezahlkarte zu einem „Flickenteppich“. Obwohl es mit Blick auf die finanzielle Ausstattung beziehungsweise Unterstützung von nach Thüringen geflüchteten Menschen letztlich um die Umsetzung von Bundesrecht geht, finden so die betroffenen Personen – je nachdem, wo sie sich in Thüringen aufhalten und je nachdem, ob die Bezahlkarte auch in Nachbarlandkreisen nutzbar ist – sehr unterschiedliche Alltagsbedingungen und damit Lebensumstände vor. Noch deutlicher wird der Unterschied für die Betroffenen, wenn man den Vergleich zwischen Kommunen mit Bezahlkarte und Kommunen mit noch fortgesetzter Bargeldzahlung ins Auge fasst. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der zweite Leitsatz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (Aktenzeichen: 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) zu Fragen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz lautet: „Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.“

Das **Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 8/510** vom 18. Februar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Juli 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Übersichten zu den Fragen 2, 3, 7 und 10b jeweils auf Angaben und Auskünften der Kommunen beruhen. Die Landesregierung weist ferner darauf hin, dass es auch bei gleichen Bezahlkartenanbietern zu unterschiedlichen Ausgestaltungen der Bezahlkarte in den Kommunen kommen kann. Dies liegt an individuellen Verträgen zwischen den Kommunen und den Bezahlkartenanbietern, die unterschiedliche Einstellungen bei der Nutzbarkeit und den Einschränkungen der Bezahlkarte sowie unterschiedliche Nutzungsbedingungen vorsehen können, um örtlichen Gegebenheiten besser Rechnung zu tragen.

Soweit Kommunen bei einzelnen Fragen keine Angaben gemacht haben, weist die Landesregierung darauf hin, dass kommunale Gebietskörperschaften in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung nicht verpflichtet sind, Auskunft zu erteilen.

Die Landesregierung weist hierzu ergänzend darauf hin, dass Thüringer Kommunen aktuell weder bundes- noch landesrechtlich verpflichtet sind, Bezahlkarten einzuführen; diese Entscheidung obliegt ihnen eigenständig im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Dies gilt auch für den Beitritt zur Landesbezahlkarte.

1. Beeinflusst die unterschiedliche Ausgestaltung der Bezahlkarten in den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Einschätzung der Landesregierung den Zugang der Betroffenen beziehungsweise der Karteninhaberinnen und Karteninhaber zu rechtlicher Beratung und Unterstützung und wenn ja, wie?

Antwort:

Ein Einfluss der unterschiedlichen Ausgestaltung der Bezahlkarten in den Landkreisen und kreisfreien Städten auf den Zugang der Betroffenen beziehungsweise der Karteninhaber zu rechtlicher Beratung und Unterstützung wird nicht gesehen.

2. Inwieweit gibt es in den Landkreisen und kreisfreien Städten Regelungen oder Unterstützungsangebote für Karteninhaberinnen und Karteninhaber, die rechtliche Hilfe in Anspruch nehmen möchten, und welche Hilfs- und Unterstützungsangebote sind dies jeweils (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt darstellen)?

Antwort:

Die Antwort kann der folgenden Übersicht entnommen werden.

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Regelungen oder Unterstützungsangebote für Karteninhaber, die rechtliche Hilfe in Anspruch nehmen möchten, und mögliche Hilfs- und Unterstützungsangebote, die dies sein können
Altenburger Land	Karteninhaber können sich nach Kreisangaben an die sog. soziale Beratung wenden.
Eichsfeld	Laut Auskunft des Landkreises stehen den Leistungsempfängern diesbezüglich Sozialarbeiter oder die zuständigen Sachbearbeiter beratend zur Verfügung.
Gotha	Innerhalb des Landratsamtes sind nach Auskunft des Landkreises keine speziellen Vorgaben vorhanden. Beratungsmöglichkeiten gebe es aber über die sog. Sozialbetreuung (keine Rechtsberatung). Zudem könnten Betroffene Beratungs- und Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen.
Greiz	Nach Kreisangaben gibt es Flyer über die Nutzung der Bezahlkarte in 16 Sprachen, außerdem könnten Betroffene Unterstützung durch die Sozialbetreuung nutzen.
Hildburghausen	Der Landkreis weist in seiner Auskunft auf die Asylverfahrensberatung sowie die soziale Beratung als mögliche Unterstützungsangebote hin.
Ilm-Kreis	Keine Angabe
Kyffhäuserkreis	Keine Angabe
Nordhausen	Keine Angabe
Saale-Holzland-Kreis	Der Landkreis sieht nach eigenen Angaben keine direkten Regelungen oder Unterstützungsangebote vor, wenn Karteninhaber rechtliche Hilfe in Anspruch nehmen möchten. Durch den zuständigen Bereich werden bei Bedarf aber die Kontaktdaten von Unterstützerorganisationen mitgeteilt.
Saale-Orla-Kreis	Individuelle Unterstützungsangebote wie zum Beispiel die Vermittlung von Rechtsanwälten, Migrationsberatungsstellen et cetera werden nach Auskunft des Landkreises im Rahmen der Sozialbetreuung angeboten.
Saalfeld-Rudolstadt	Keine Bezahlkarte im Einsatz
Schmalkalden-Meiningen	Nach Kreisangaben gibt es Beratungsangebote durch die Ausländerbehörde und Sozialarbeiter.
Sömmerda	Keine Angabe
Sonneberg	Seitens des Landkreises gibt es nach eigenen Angaben keine zielgerichteten Unterstützungsangebote. Die Sozialbetreuung unterstützt aber aufkommende Nachfragen und die Verwaltung schaltet im Bedarfsfall notwendige IBAN's für notwendige Zahlungen frei.
Unstrut-Hainich-Kreis	Keine Angabe
Wartburgkreis	Laut Auskunft des Landkreises sind die zuständigen Sozialarbeiter nach der Anlage 2 zur ThürGUSVO zur Informationsvermittlung über das deutsche Rechtssystem verpflichtet, jedoch ohne eine Rechtsberatung durchzuführen.

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Regelungen oder Unterstützungsangebote für Karteninhaber, die rechtliche Hilfe in Anspruch nehmen möchten, und mögliche Hilfs- und Unterstützungsangebote, die dies sein können
Weimarer Land	Karteninhabern stehen nach Kreisangaben die Möglichkeiten der Beratungs- und Hilfsangebote der Sozialbetreuung und Flüchtlingsberatung im Landkreis zur Verfügung.
Erfurt	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Gera	Asylbewerbern steht nach Angaben der Stadt die Möglichkeit der juristischen Unterstützung offen.
Jena	Keine Bezahlkarte im Einsatz
Suhl	Keine Bezahlkarte im Einsatz
Weimar	Keine Bezahlkarte im Einsatz

3. Wie wird sichergestellt, dass Karteninhaberinnen und Karteninhaber auch einen Rechtsbeistand außerhalb einer räumlichen Beschränkung der Bezahlkarte bezahlen können (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt darstellen)?

Antwort:

Die Antwort kann der folgenden Übersicht entnommen werden.

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Maßnahmen um sicherzustellen, dass Karteninhaber auch einen Rechtsbeistand außerhalb einer räumlichen Beschränkung der Bezahlkarte bezahlen können?
Altenburger Land	Keine Angabe
Eichsfeld	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft darauf, dass der notwendige persönliche Bedarf als Bargeld ausgezahlt wird und somit auch für die Bezahlung von auswärtigen Rechtsbeiständen genutzt werden könne.
Gotha	In Einzelfällen und falls tatsächlich Kosten hierfür anfallen, ist nach Kreisangaben die Möglichkeit einer Abtretung und Direktüberweisung von Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) möglich.
Greiz	Der Landkreis weist in seiner Auskunft auf die Möglichkeit der Kostenerstattung im juristischen Verfahren hin.
Hildburghausen	Seit Einführung der Bezahlkarte waren dem Landkreis nach eigenen Angaben keine Fälle bekannt, in denen Rechtsanwälte oder auch andere Dienstleistungsanbieter nicht bezahlt werden konnten.
Ilm-Kreis	Nach Angaben des Landkreises kann auf Antrag der Barmittelanteile für Karteninhaber erhöht werden, somit ist eine Bezahlung sichergestellt.
Kyffhäuserkreis	Durch Gewährung des notwendigen persönlichen Bedarfs in Form von Barleistungen wird nach Auskunft des Landkreises auch sichergestellt, dass Betroffene Rechtsbeistände bezahlen können.
Nordhausen	Durch Barabhebungsmöglichkeiten beziehungsweise die Überweisung des persönlich notwendigen Bedarfs wird nach Kreisangaben gewährleistet, dass Betroffene auch Rechtsbeistände bezahlen können.
Saale-Holzland-Kreis	Mit der Karte sind Bargeldabhebungen möglich, sodass nach Auskunft des Kreises auch die Möglichkeit zur Bezahlung von Rechtsbeiständen besteht.
Saale-Orla-Kreis	Nach Kreisangaben besteht die Möglichkeit der temporären Aufhebung der räumlichen Beschränkung.
Saalfeld-Rudolstadt	Keine Bezahlkarte im Einsatz
Schmalkalden-Meinungen	Laut Angaben des Landkreises handelt es sich vorliegend um eine Einzelfallregelung, gegebenenfalls komme eine Erhöhung des Bargeldrahmens auf Antrag in Betracht.
Sömmerda	Keine Angabe
Sonneberg	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft auf die Möglichkeit für Betroffene, die Kosten des Rechtsbeistands per Überweisung oder Lastschrift, nach Freigabe der jeweiligen IBAN des Rechtsbeistands, zu begleichen.
Unstrut-Hainich-Kreis	Keine Angabe

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Maßnahmen um sicherzustellen, dass Karteninhaber auch einen Rechtsbeistand außerhalb einer räumlichen Beschränkung der Bezahlkarte bezahlen können?
Wartburgkreis	Nach Kreisangaben erfolgt bei erforderlichem Bedarf eines Einsatzes der Bezahlkarte außerhalb des Landkreises, nach vorheriger Information des betreffenden Asylbewerbers, die Aufhebung der Beschränkung der Bezahlkarte auf den Landkreis.
Weimarer Land	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft auf die Bargeldverfügung über den notwendigen persönlichen Bedarf gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 AsylbLG, sodass auch eine Bezahlung von auswärtigen Rechtsbeiständen ermöglicht wird.
Erfurt	Keine Bezahlkarte im Einsatz
Gera	Die Bezahlkarte kann nach Angaben der Stadt in begründeten Fällen deutschlandweit freigeschaltet werden.
Jena	Keine Bezahlkarte im Einsatz
Suhl	Keine Bezahlkarte im Einsatz
Weimar	Keine Bezahlkarte im Einsatz

4. Wie gestalten sich für Geflüchtete in Thüringen die praktischen Möglichkeiten, einen Beratungsschein und/oder Prozesskostenhilfe zu bekommen, und wie lange dauern die Entscheidungen über diese Unterstützungsangebote nach Kenntnis der Landesregierung (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt darstellen)?

Antwort:

Jede Person, unabhängig von der deutschen Staatsangehörigkeit, hat Anspruch auf rechtliches Gehör und somit grundsätzlich auch auf Prozesskostenhilfe und Beratungsscheine als Unterstützungsangebote.

Welchen Zeitraum Entscheidungen über diese Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen, lässt sich nicht pauschal beantworten. Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen. Zunächst muss dargelegt werden, was rechtlich geltend gemacht wird, und anschließend dargestellt werden, ob Bedürftigkeit vorliegt – das heißt ob die anfallenden Prozesskosten finanziell selbst getragen werden können.

Von Bedürftigkeit in diesem Sinne dürfte bei Geflüchteten regelmäßig auszugehen sein.

5. Inwiefern führen nach Einschätzung beziehungsweise Kenntnis der Landesregierung Nutzungseinschränkungen der Bezahlkarte zu Beeinträchtigungen der sozialen beziehungsweise gesellschaftlichen Teilhabe der Betroffenen, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Bildungseinrichtungen, kulturellen Veranstaltungen oder Freizeitaktivitäten?

Antwort:

Aus Sicht der Landesregierung sind keine Beeinträchtigungen an der sozialen beziehungsweise gesellschaftlichen Teilhabe durch Nutzungseinschränkungen der Bezahlkarte erkennbar.

6. Inwiefern sind der Landesregierung solche unter Frage 5 angesprochenen konkreten Fälle bekannt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln und darstellen, welche Nutzungs- beziehungsweise Teilhabemöglichkeiten im konkreten Fall eingeschränkt waren und inwiefern (auch) Familienmitglieder – wie zum Beispiel minderjährige Kinder – betroffen waren)?

Antwort:

Der Landesregierung sind keine konkreten Fälle bekannt.

7. Welche Maßnahmen werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten ergriffen, um sicherzustellen, dass die Karteninhaberinnen und Karteninhaber trotz der verpflichtenden Nutzung des Bezahlkartensystems uneingeschränkten Zugang zu allen Angeboten der sozialen beziehungsweise gesellschaftlichen Teilhabe im Sinne des laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundrechtlich geschützten sozio-kulturellen Existenzminimums haben?

Antwort:

Die Antwort kann der folgenden Übersicht entnommen werden.

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Maßnahmen um sicherzustellen, dass Karteninhaber trotz verpflichtender Nutzung des Bezahlkartensystems uneingeschränkter Zugang zu allen Angeboten der sozialen beziehungsweise gesellschaftlichen Teilhabe im Sinne des laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundrechtlich geschützten sozio-kulturellen Existenzminimums haben?
Altenburger Land	Nach Kreisangaben ist keine Beschränkung des sozio-kulturellen Existenzminimums ersichtlich, sodass keine Maßnahmen erforderlich seien.
Eichsfeld	Indem Bargeldzahlungen und eine Sachleistungskarte verwendet werden, ist nach Auskunft des Kreises die gesellschaftliche Teilhabe der Karteninhaber sichergestellt.
Gotha	Mit dem zur Verfügung gestellten Bargeldbetrag ist nach Angaben des Landkreises eine Teilnahme am Alltagsleben möglich, weiterhin können z. B. für Kinder die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes beantragt und gewährt werden.
Greiz	Der Zugang zu allen benötigten Leistungen wird nach Auskunft des Landkreises sichergestellt (gegebenenfalls mit Direktüberweisungen).
Hildburghausen	Nach Angaben des Landkreises ist die Socialcard, die im Landkreis eingeführt wurde, eine Visa-Debitkarte. Mittlerweile gibt es in Deutschland rund 1,3 Mio. Visa-Akzeptanzstellen. In Verbindung mit dem zur Verfügung gestellten Barbetrag nach § 3a Abs. 1 AsylbLG sollte es somit aus Sicht des Landkreises für jeden Leistungsempfänger möglich sein, uneingeschränkter Zugang zu allen Angeboten der sozialen beziehungsweise gesellschaftlichen Teilhabe zu haben.
Ilm-Kreis	Auf Antrag kann der Barmittelanteil nach Kreisangaben erhöht werden, somit ist eine Bezahlung sichergestellt.
Kyffhäuserkreis	Nach Kreisangaben sind die Bargeldauszahlungsbeträge in ausreichender Höhe berechnet, um eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.
Nordhausen	Durch Barabhebungsmöglichkeiten beziehungsweise Überweisung des persönlich notwendigen Bedarfs wird nach Kreisangaben eine Teilhabe am Alltagsleben gewährleistet.
Saale-Holzland-Kreis	Bisher mussten nach Auskunft des Landkreises keine Maßnahmen ergriffen werden, da kein Bedarf bestand.
Saale-Orla-Kreis	Fälle, in denen ein Bezahlkarteninhaber keinen Zugang zum soziokulturellen Existenzminimum hatte, sind dem Landkreis nach eigenen Angaben bisher nicht bekannt.
Saalfeld-Rudolstadt	Keine Bezahlkarte im Einsatz
Schmalkalden-Meiningen	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft auf die Möglichkeit von Einzelfallregelungen. In begründeten Einzelfällen kommt gegebenenfalls eine Erhöhung des Bargeldrahmens auf Antrag in Betracht.
Sömmerda	Nach Kreisangaben sind die Bargeldauszahlungsbeträge in ausreichender Höhe berechnet, um eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.
Sonneberg	Nach Kreisangaben besteht die Möglichkeit der Erweiterung des Bargeldabhebelimits, wenn dies zur Sicherung des sozio-kulturellen Lebens notwendig ist (bspw., wenn in bestimmten notwendigen Lebensbereichen nur Bargeldzahlung möglich ist oder die Bezahlkarte als Zahlungsart nicht akzeptiert wird).
Unstrut-Hainich-Kreis	Keine Angabe
Wartburgkreis	Laut Angaben des Landkreises sind Bargeldabhebungen bei verschiedenen Einzelhändlern möglich, in der Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Barleistungen für bestimmte Personenkreise aber beschränkt.
Weimarer Land	Der Landkreis verweist in seiner Auskunft auf die gesetzlichen Leistungsansprüche im AsylbLG, insbesondere den Leistungsanspruch nach §§ 3, 3a AsylbLG, um eine gesellschaftliche Teilhabe sicherzustellen.
Erfurt	Keine Bezahlkarte im Einsatz
Gera	Die Bargeldabhebungen orientieren sich nach Angaben der Stadt am notwendigen persönlichen Bedarf und sollten somit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in einem ausreichenden Umfang gewährleisten.

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Maßnahmen um sicherzustellen, dass Karteninhaber trotz verpflichtender Nutzung des Bezahlkartensystems uneingeschränkter Zugang zu allen Angeboten der sozialen beziehungsweise gesellschaftlichen Teilhabe im Sinne des laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundrechtlich geschützten sozio-kulturellen Existenzminimums haben?
Jena	Keine Bezahlkarte im Einsatz
Suhl	Keine Bezahlkarte im Einsatz
Weimar	Keine Bezahlkarte im Einsatz

8. Inwieweit ist es möglich, dass Karteninhaberinnen und Karteninhaber Geld auf der Bezahlkarte ansparen können? Falls dies möglich ist, gibt es eine maximale Spargrenze und falls nein, was passiert mit nicht ausgegebenem oder nicht abgehobenem Geld zum Stichtag der Neuaufladung der Bezahlkarte?

Antwort:

Das Ansparen von Geld auf der Bezahlkarte ist möglich. Eine technische Spargrenze existiert nicht.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gemäß § 7 Abs. 1 AsylbLG verfügbares Vermögen vor Eintritt von Leistungen nach dem AsylbLG aufzubauchen ist. Diesbezüglich gibt es sowohl für Bezieher von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG als auch für Bezieher von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG sog. Vermögensfreigrenzen, ab deren Überschreitung eine Anrechnung auf die AsylbLG-Leistungen erfolgt.

Für (Grund-)Leistungsbezieher nach § 3 AsylbLG sind gemäß § 7 Abs. 5 AsylbLG 200 Euro Vermögen pro Person anrechnungsfrei. Für (Analog-)Leistungsbezieher nach § 2 AsylbLG sind 10.000 Euro Vermögen pro erwachsener Person und zusätzlich 500 Euro pro Kind (bei Familien) anrechnungsfrei (§ 1 der Durchführungsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII).

9. Inwiefern beeinträchtigt das gegebenenfalls Nichtvorhandensein einer Geldtransferfunktion der Bezahlkarte nach Ansicht der Landesregierung das Grundrecht der Betroffenen auf Schutz des Familienlebens, das in der Verfassung des Freistaats Thüringen, im Grundgesetz und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist, insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit, Angehörige, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland leben, in Notlagen zu unterstützen oder ihnen auch zum Beispiel zu Geburtstagen und Feiertagen Geschenke zukommen zu lassen?

Antwort:

Das gegebenenfalls Nichtvorhandensein einer Geldtransferfunktion bei den in Thüringer Kommunen eingesetzten Bezahlkarte beeinträchtigt aus Sicht der Landesregierung nicht das Grundrecht der Betroffenen auf Schutz des Familienlebens, insbesondere auch was die Unterstützung von im Ausland lebenden Familienangehörigen angeht.

Die Bezahlkarte stellt ein Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung dar, Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG hierzulande mit den nötigen Mitteln zur Sicherung des physischen und sozio-kulturellen Existenzminimums auszustatten.

In Deutschland gewährte Sozialleistungen, wie z. B. Leistungen nach dem AsylbLG, sind somit nur dazu bestimmt, das Leben der Betroffenen hier zu sichern. Sozialleistungen dienen nicht dazu, in Drittstaaten weitertransferiert zu werden.

10. Welche Auswirkungen hat die Einführung der Bezahlkarte auf Personen, die ihre Leistungen bisher auf ein Konto oder Basiskonto überwiesen bekommen haben, insbesondere
- welche Unterschiede existieren in der Handhabung und Nutzung der Bezahlkarte im Vergleich zur vorherigen kontobasierten Auszahlung,
 - wie wird durch die Landkreise und kreisfreien Städte sichergestellt, dass die Umstellung für die Betroffenen möglichst reibungslos verläuft (bitte Teilfragen nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt darstellen)?

Antwort:

zu a)

Die Bezahlkarte bietet den Leistungsempfängern mehr Flexibilität, da sie im VISA- oder Mastercard-Akzeptanznetzwerk überall eingesetzt werden kann. Ein fester Wohnsitz oder ein Bankkonto ist nicht erforderlich, was den Zugang für verschiedene Zielgruppen erleichtert.

Durch die Nutzung der Bezahlkarte entfällt der Umgang mit Bargeld, was die persönliche Sicherheit der Leistungsempfänger erhöht. Die Karte ist mit einer PIN geschützt und kann bei Verlust oder Diebstahl gesperrt werden.

Leistungsempfänger haben bei Bezahlkartenlösungen die Möglichkeit, ihren Kontostand und ihre Transaktionen jederzeit über Apps oder Webportale einzusehen. Dies bietet Ihnen eine bessere Kontrolle über die Finanzen und ermöglicht eine einfachere Budgetplanung.

Gleichzeitig können je nach Ausgestaltung der lokalen Bezahlkartenlösung Überweisungen, Lastschriften oder Online-Einkäufe nicht beziehungsweise nur noch eingeschränkt möglich beziehungsweise bestimmte Waren und Dienstleistungen vom Erwerb resp. der Inanspruchnahme ausgeschlossen sein, was eine gezieltere Kontrolle der Mittelverwendung ermöglicht und Fehlverwendungen vermeidet.

zu b)

Die Antwort kann der folgenden Übersicht entnommen werden.

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Umstellung für die Betroffenen möglichst reibungslos verläuft?
Altenburger Land	Nach Kreisangaben erfolgt eine umfassende soziale Beratung.
Eichsfeld	Laut Auskunft des Landkreises sei es dessen tägliche Arbeit und Aufgabe, bestimmte Aufgaben, wie auch die Umstellung auf Bezahlkarten, so reibungslos wie möglich umzusetzen.
Gotha	Die Umstellung erfolgt nach Angaben des Landkreises verbunden mit einem persönlichen Gespräch. Unterstützung und Aufklärung erfolgt zusätzlich durch die Sozialbetreuung.
Greiz	Die Umstellung ist nach Auskunft des Landkreises bereits für alle Betroffenen erfolgt. In Vorbereitung dazu wurden ausführliche Gespräche geführt.
Hildburghausen	Betroffene wurden und werden mit Unterstützung von Sozialarbeitern über die Einführung der Bezahlkarte informiert. Nach Aushändigung der Bezahlkarte erhalten Betroffene zudem eine schriftliche Kundeninformation (in der Landes- beziehungsweise Muttersprache), in der alle wichtigen Informationen zur Karte und deren Anwendung nachlesbar sind.
Ilm-Kreis	Nach Auskunft des Landkreises gibt es Unterstützung durch Sozialarbeiter bei der Kartenausgabe sowie Merkblätter in verschiedenen Sprachen.
Kyffhäuserkreis	Die Zahlungswege Bezahlkarte oder Bankkonto werden nach Angaben des Landkreises parallel bedient.
Nordhausen	Der persönlich notwendige Bedarf wird laut Auskunft des Landkreises – soweit vorhanden – weiter auf bisherige Bankverbindungen überwiesen.
Saale-Holzland-Kreis	Bei Kontoinhabern erfolgte nach Angaben des Landkreises keine Umstellung.
Saale-Orla-Kreis	Bei der Umstellung auf die givve® Bezahlkarte wurden nach Angaben des Landkreises verschiedene Maßnahmen ergriffen, z. B. eine schrittweise Einführung mit Testphase, umfassende Informationen für Betroffene (Anleitungen, FAQs et cetera), eine mit Erklärungen verbundene (Karten-)Übergabe, Schulungsangebote für Mitarbeiter, ein Support-Service und Feedback-Mechanismen.
Saalfeld-Rudolstadt	Keine Bezahlkarte im Einsatz.
Schmalkalden-Meiningen	In begründeten Einzelfällen erfolgt nach Angaben des Landkreises weiterhin eine Auszahlung der Leistungen auf ein Konto.

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Umstellung für die Betroffenen möglichst reibungslos verläuft?
Sömmerda	Für die Umstellung von vorhandenen Lastschriften, Daueraufträgen et cetera sind die Betroffenen nach Auskunft des Landkreises selbst zuständig, da generell kein Anspruch auf Auszahlung auf ein Konto besteht. Durch den zuständigen Administrator erfolgt nach Kreisangaben für die Betroffenen eine entsprechende Freigabe bei bestehenden Verbindlichkeiten beziehungsweise Forderungen.
Sonneberg	Keine Angabe
Unstrut-Hainich-Kreis	Die Aufladung der Karten erfolgt nach Kreisangaben – wie die bisherige Geldauszahlung auch – monatlich im Voraus. Die Aufladung erfolgt dabei nach Kreisangaben digital über bisherige im Landkreis genutzte Fachverfahren. Das Geld ist dann (für die Asylbewerber) automatisch zum 1. eines Monats auf der Karte vorhanden. Durch Asylbewerber ist kein weiteres Handeln notwendig und sie müssen auch beim Aufladen nach Kreisangaben nicht persönlich anwesend sein.
Wartburgkreis	Eine Umstellung von Überweisung auf das Bezahlkartensystem war nach Kreisangaben nicht notwendig.
Weimarer Land	Nach Kreisangaben erfolgt eine umfassende soziale Beratung.
Erfurt	Keine Bezahlkarte im Einsatz
Gera	Laut Auskunft der Stadt gab es keine Auswirkungen auf den o. g. Personenkreis, da die Stadt die Bezahlkarte nicht auf Asylbewerber, die bereits ein Konto eröffnet hatten, ausgerollt hat.
Jena	Keine Bezahlkarte im Einsatz
Suhl	Keine Bezahlkarte im Einsatz
Weimar	Keine Bezahlkarte im Einsatz

Meißner
Ministerin